



Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

vom 12. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis:

	1
INGRESS	3
§ 1 ZWECK	3
§ 2 GELTUNGSBEREICH	3
§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT	3
§ 4 BEGRENZUNG DER ZUSATZBEITRÄGE	3
§ 5 RÜCKZAHLUNG VON ZUSATZBEITRÄGEN	3
§ 6 ÜBERGANGSREGELUNG	4
§ 7 RECHTSMITTEL	4
§ 8 VOLLZUG	4
§ 9 INKRAFTTRETEN	4

INGRESS

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Schönenbuch, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 ZWECK

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Ausrichtung von Zusatzbeiträgen im Sinne des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Schönenbuch die Niederlassung hatten.

§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

³ Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.

§ 4 BEGRENZUNG DER ZUSATZBEITRÄGE

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung in Heimen, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht. Liegt das Sparguthaben nach Abzug des gesetzlichen Freibetrages gemäss Berechnungsblatt Finanzierungslücke der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA BL) über CHF 20'000, werden die Zusatzbeiträge auf maximal CHF 5.00 pro Tag begrenzt.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Versorgungsregion begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

³ Der Selbstzahlungsanteil umfasst bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 5 RÜCKZAHLUNG VON ZUSATZBEITRÄGEN

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung samt Zins verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge samt Zins verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag in der Höhe des EL-Freibetrags für Alleinstehende gemäss Art. 11 Abs.1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigen.

³ Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.

⁴ Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung von Zusatzbeiträgen verzichten.

§ 6 ÜBERGANGSREGELUNG

¹ Für Personen, die vor dem 1. Januar 2018 in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind und dieses nicht wechseln, ist § 4 Abs.1 nicht anwendbar.

² Personen, die nach dem 1. Januar 2018 und vor Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 4 Abs. 1 Zusatzbeiträge im Umfang der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden, für ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Zusatzbeiträge ausgerichtet. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden die Zusatzbeiträge gemäss § 4 Abs. 1 begrenzt.

³ Auf Zusatzbeiträge zu Ergänzungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements ausgerichtet wurden, ist § 5 anwendbar.

§ 7 RECHTSMITTEL

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 8 VOLLZUG

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.

Schönenbuch, 12. Dezember 2018

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG SCHÖNENBUCH

Präsident: Hannes Hänggi

Verwalter: Marcel Friederich

Dieses Reglement ist von der Einwohnergemeindeversammlung am 12. Dezember 2018 beschlossen worden.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom XX. XXXXXX XXXX genehmigt (RRB Nr. XXXXXXXXXXXX)